

1103

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERNE

2. Juli 1980

St. - KAM/Jan

3003 Bern, 6. Juni 1980

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Satelliten-
 Direktfernsehens

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom 6. Juni
 1980 (Beilage)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Departements für auswärtige Angelegenheiten be-
 treffend Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
 Satelliten-Direktfernsehens wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- | | | | | |
|----------|---|---------------------------|--|--|
| - EDA | 6 | zum Vollzug | | |
| - EDI | 3 | zur Kenntnis | | |
| - EJPD | 3 | " " | | |
| - EMD | 4 | " " | | |
| - EFD | 7 | " " | | |
| - EVD | 5 | " " | | |
| - EVED | 5 | " " | | |
| - BK | 3 | (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis | | |
| - EFK | 2 | " " | | |
| - FinDel | 2 | " " | | |

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. Müller





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o. - KAM/lae

3003 Bern, 6. Juni 1980

An den Bundesrat

Internationale Zusammenarbeit auf dem
 Gebiet des Satelliten-Direktfernsehens

Mit Beschluss vom 26. Januar 1977 beauftragten Sie das EDA unter anderem, Sie unverzüglich über alle neuen technischen oder politischen Entwicklungen auf dem Gebiet des Satelliten-Direktfernsehens zu informieren. Inzwischen sind auf internationaler Ebene keine umwälzenden Ereignisse eingetreten. Im Hinblick auf die zur Zeit in Gang befindliche Diskussion über ein allfälliges schweizerisches Satelliten-Direktfernsehen halten wir es jedoch für angezeigt, Sie über den gegenwärtigen Stand der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu informieren.

1. Europäische Weltraumorganisation (ESA)

In der Europäischen Weltraumorganisation (European Space Agency-ESA) werden gegenwärtig Studien über die Herstellung eines schweren Satelliten (L-SAT) durchgeführt, der unter anderem dem Direktfernsehen dienen wird. Die Schweiz nimmt an diesen Studien auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 12. Dezember 1977 und vom 16. Januar 1980 teil; unser Beitrag beläuft sich auf 7,5 % des auf ca. 1 Million Franken berechneten Studienprogramms. Ob wir auch an der Entwicklung des Satelliten teilnehmen werden, steht noch nicht fest.

Die Tätigkeit der ESA auf diesem Gebiet erfolgt ohne Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland, die beschlossen

haben, einen eigenen Direktfernsehsatelliten zu entwickeln. An der Studie des L-SAT nehmen deshalb nur Belgien, Dänemark, Grossbritannien, Italien, die Niederlande, Spanien, Kanada und die Schweiz teil.

Mit dem L-SAT-Konzept wird, wenn es realisiert werden kann, die Mehrheit der Fernmeldesatelliten-Missionen der nächsten zehn Jahre erfüllt werden können. Der Satellit kann mit fünf Direktfernsehkanälen betrieben werden oder - wahlweise - Radiosender oder andere Spezialfernmeldedienste für Datenübertragung oder Telekopie aufnehmen. Die Nutzlast für die erste Mission, die vor allem Demonstrationszwecken dienen wird, wird neben diesen Spezialdiensten einen Direktfernsehteil mit zwei Antennen aufweisen, von denen die eine für Italien vorgesehen ist, die andere gesteuert werden und über ganz Europa senden kann. Der L-SAT soll anfangs 1984 gestartet werden. Operationelle Satelliten dieser Art können von der Industrie ab Ende des gleichen Jahres geliefert werden.

2. Andere technische Entwicklungen

In der Schweiz hat sich, wie Sie wissen, eine Aktiengesellschaft gebildet, die mit schweizerischem und britischem Kapital ein Satellitenfernsehen aufziehen will, das mit Werbung finanziert werden soll. Vertreter dieser Aktiengesellschaft teilten uns mit, dass sie bei der Firma British Aerospace einen Direktfernsehsatelliten bestellen würden, der 1982 oder 1983 geliefert werde und dass sie Verhandlungen für den Abschuss dieses Satelliten in den Weltraum aufgenommen hätten. Bei diesem Direktfernsehsatelliten kann es sich nicht um den oben erwähnten L-SAT handeln sondern nur um einen umgebauten Fernmeldesatelliten des Typs OTS/ECS, der ebenfalls von der ESA entwickelt wurde. Der Satellit könnte nicht 5, sondern nur 3 oder 4 Fernsehkanäle enthalten.

3. Die Beschlüsse der WARC 77

Die World Administration Radio Conference von 1977 (WARC 77) des internationalen Fernmeldevereins (UIT) befasste sich mit der Verteilung der Kanäle und Frequenzen des zukünftigen Direktfernsehens sowie der Orbitalpositionen der Satelliten.

In der Regel wurden jedem Land, auch der Schweiz, fünf Direktfernsehkanäle zugesprochen. Zusammen mit der Bundesrepublik, Oesterreich, Italien und Frankreich erhielt die Schweiz die Orbitalposition 19° West. Die Ueberdeckungszone der Schweizer Sendungen entspricht einem Umkreis, der ungefähr über Monaco, Montélimar, St-Etienne, Dijon, Saarbrücken, Würzburg, Nürnberg, zwischen Salzburg und Innsbruck sowie Verona und Rapallo verläuft. Andererseits werden wir in der Schweiz, wenn alle Nachbarstaaten ihre Möglichkeiten voll ausnützen, 20 - 30 ausländische Kanäle empfangen können.

4. UNESCO

Die Mediendebatte in der UNESCO betrifft, zum mindesten indirekt, ebenfalls das Direktfernsehen. Es geht im wesentlichen darum, die internationale Medienpolitik in den Dienst der "Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung" zu stellen und auf diese Weise den Entwicklungsländern zu ermöglichen, einen grösseren Einfluss auf die Verbreitung von Ideen und Informationen zu erlangen. Die 21. Generalkonferenz der UNESCO, die diesen Herbst in Belgrad stattfinden wird, wird sich zu den Kommentaren äussern müssen, die der Generaldirektor der Organisation zum Bericht der "Commission internationale d'étude des problèmes de la communication" (nach dem Namen des irischen Vorsitzenden "McBride-Kommission" genannt) machen wird. Beide Texte, McBride-Bericht und Kommentare des Generaldirektors, sind noch nicht veröffentlicht.

5. U N O

Vor dem juristischen Unterausschuss des Weltraumkomitees der Vereinten Nationen liegt seit einigen Jahren der Entwurf eines Textes, der völkerrechtliche Prinzipien betreffend Direktfernsehsendungen kodifizieren soll. Bisher konnte keine Einigung über diesen Text erzielt werden. Die Kontroverse dreht sich insbesondere um die freie Verbreitung von Ideen, Informationen, und Werbung über das Direktfernsehen (ohne internationales Konzessions-System), wie dies von den Vereinigten Staaten gefordert wird, und die weitgehende Kontrolle der grenzüberschreitenden Sendungen, welche die Sowjetunion wünscht. Kanada und Schweden machten einen Kompromissvorschlag, der einen Mittelweg beschreiten möchte und die Bestrahlung eines Staates durch einen ausländischen Fernsehsatelliten - wenn es sich nicht um eine rein technisch bedingte Grenzüberschreitung handelt - von dessen Zustimmung abhängig macht. Mit dem eingangs erwähnten Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1977 wurde festgehalten, dass sich die Schweizer Delegationen an den verschiedenen internationalen Verhandlungen, an denen dieses Thema zur Sprache kommt, vom Prinzip der Zustimmung, das dem schwedisch/kanadischen Vorschlag zugrunde liegt, leiten lassen sollen. *

Diese Möglichkeit besteht für die Schweiz im Weltraumkomitee der UNO allerdings nicht. In diesem Komitee können nur UNO-Mitgliedstaaten mitarbeiten.

Auch die UNO-Weltraumkonferenz, die 1982 stattfinden wird, könnte sich mit den vom Direktfernsehen über Satelliten aufgeworfenen Fragen befassen. Ob die Schweiz als Nichtmitgliedstaat an dieser Konferenz teilnehmen kann, steht noch nicht fest.

* Dieser Beschluss wurde im Zusammenhang mit der WARC 77 gefasst, da während einiger Zeit befürchtet werden musste, dass sich diese Konferenz auch mit den nicht technisch bedingten (und demzufolge weitergehenden) Grenzüberschreitungen des Satelliten-Direktfernsehens befassen werde.

6. Europarat

Im Rahmen des "Comité sur les moyens de communication de masse" befasst sich ein Expertenkomitee über die elektronischen Medien unter anderem mit dem Satellitenfernsehen und seinen Auswirkungen auf die Erarbeitung eines europäischen Medien- und Informationskonzepts. Die Experten behandeln insbesondere die Probleme, die sich aus der Grenzüberschreitung des Satellitenfernsehens ergeben.

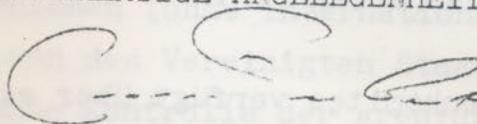
Das Expertenkomitee verfügt über eine grosse Anzahl von Informationen über die gegenwärtig in Europa auf diesem Gebiet diskutierten Projekte. Es kam zur - vorläufigen - Schlussfolgerung, dass diese Projekte zur Zeit ausschliesslich bilateralen oder nationalen Charakter haben (mit Ausnahme von "Nordsat", bei dem die skandinavischen Staaten zusammenarbeiten) und dass es deshalb verfrüht wäre, gemeinsame europäische Unternehmen zu fördern. Die technisch bedingten Grenzüberschreitungen des Satellitenfernsehens werden jedoch früher oder später auf gewissen Gebieten die Zusammenarbeit der im Europarat zusammengeschlossenen Regierungen notwendig machen. Dabei wird das Hauptaugenmerk, nach den bisher vorliegenden Informationen, wahrscheinlich vor allem auf nicht-technischem Gebiet liegen, damit vermieden werden kann, dass allzu stark voneinander abweichende nationale Politiken zu anarchischen Zuständen auf dem Gebiet des Fernsehens in Europa führen. Zu den Problemen, mit denen sich das Expertenkomitee über die elektronischen Massenmedien bisher befasste, gehören der Schutz der Rechte und der Interessen der Öffentlichkeit, der Schutz der Autorenrechte, die Frage der Stellung der Monopolbetriebe, eine gewisse Reglementierung der Werbung, die Zusammenarbeit der Programmgestaltung und der Austausch der Programme.

* * *

Mme Lilli Nabholz-Haldegger, Présidente
de la Commission fédérale pour les ques-
tions féminines;
Mme Françoise Stoyanov-Harter, collabo-
ratrice diplomatique, Section des Nations
Unies et des organisations internationales
Division politique III, Direction politi-
que, Département des affaires étrangères.

Das EDA wird die Entwicklungen auf internationalem Gebiet weiter verfolgen und Ihnen zu gegebener Zeit erneut darüber Bericht erstatten.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Dieser Beschluss wurde im Zusammenhang mit der WARC 77 gefasst, da während dieser Zeit über die WARC 77 verhandelt wird. Die WARC 77 ist ein internationaler Vertrag, der die Rechte der Teilnehmer an der WARC 77 regelt. Die WARC 77 ist ein internationaler Vertrag, der die Rechte der Teilnehmer an der WARC 77 regelt. Die WARC 77 ist ein internationaler Vertrag, der die Rechte der Teilnehmer an der WARC 77 regelt.